

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg

Herrn
Justin Ehresman
Rue de l'Hotel de ville 37
67860 Rhinau
FRANKREICH

POSTANSCHRIFT
Regionalstelle Würzburg
Referat 314
Veitshöchheimer Str. 100
97080 Würzburg

BEARBEITET VON
Harald Denzinger, 314
TEL +49 (0) 931 9807-132
FAX +49 (0) 931 9807-199
ref314posteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen gemäß § 15 Integrationskursverordnung (IntV)

Antrag vom 12.04.2018
314-9512-77131 (*bei Schriftwechsel unbedingt angeben!*)
Würzburg, 18.04.2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Ehresman,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 15 Abs. 1 IntV unter dem Vorbehalt des Widerrufes die **Zulassung** zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen. Die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung ist somit nicht erforderlich.

Mit der Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen übernehmen Sie eine Schlüsselrolle bei der Integration von Zuwanderern. Bei der Durchführung dieser wichtigen Aufgabe wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit der Zulassung erhalten Sie die Zulassungsnummer: 77131, mit der Sie bei Aufnahme der Lehrtätigkeit in der Integrationsgeschäftsdatei angemeldet werden.

Weitere Informationen zu den Integrationskursen erhalten Sie über das Internet (www.bamf.de) und auch bei der zuständigen Regionalstelle.

Hinweis

Im Weg einer generellen Ausnahmegenehmigung wird gestattet, dass nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 IntV zugelassene Lehrkräfte zunächst ohne die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 IntV erforderliche Qualifikation in Alphabetisierungskursen unterrichten dürfen. Diese Ausnahmegenehmigung hat Gültigkeit bis auf Weiteres.

Seite 2 von 2

Die Ausnahmegenehmigung gilt für alle Lehrkräfte, die über eine Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Denzinger